



Klei. des 27. 5. 14
Gesehen

Der Präsident
d. Schleswig-Holsteinischen Landtages
im Auftrage

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Schleierfahndung und Gefahrengebiete in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Anhalte- und Sichtkontrollen gem. § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LVwG wurden im Zuge der Polizeirechtsnovelle 2007 im LVwG normiert, um Straftaten von erheblicher Bedeutung mit Schadenspotential für höchste Rechtsgüter in einem bestimmbar größeren geografischen Raum (= Gefahrengebiet) vorbeugend zu bekämpfen, diese Straftaten einzudämmen, sie zu verhindern. Die Befugnis wird zwar umgangssprachlich als „Schleierfahndung“ bezeichnet, dient dabei nicht der Strafverfolgung, sondern ist Instrument der Gefahrenabwehr.

Jede polizeiliche Maßnahme benötigt eine Rechtsgrundlage, weil sie in Grundrechte eingreift und Grundrechtsschranken in Anspruch nehmen muss. Eine allgemeine Verkehrskontrolle gem. § 36 StVO ermöglicht zwar auch das Anhalten von Verkehrsteilnehmern. Ihre Zielrichtung ist jedoch eine ganz andere. Strukturierte Maßnahmen im Straßenverkehr mit der Zielrichtung der Gefahrenabwehr durch Anhalte- und Sichtkontrollen zur Verhinderung von Wohnungseinbrüchen können deshalb nicht auf die StVO gestützt werden. § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LVwG ist daher unverzichtbar im Hinblick auf die Verfassungsprinzipien des Vorrangs des Gesetzes und im Hinblick auf das Grundrechtsschrankensystem.

1. Welche Anordnungen nach § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 3 LVwG sind seit 2010 erfolgt? Es wird um die Angabe der konkreten räumlichen, sachlichen und zeitlichen Beschränkung sowie der anordnenden Stelle aufgeschlüsselt nach der erstmaligen Anordnung und den Verlängerungen gebeten.

Antwort:

Siehe Anlage 1.

2. Welche Straftaten wurden jeweils erkannt, aufgeklärt oder verhindert? Welche weiteren Ergebnisse haben die Maßnahmen jeweils erbracht?

Antwort:

Eine Statistik, welche Straftaten als „Beifang“ im Rahmen von Anhalte- und Sichtkontrollen in Gefahrengebieten erkannt bzw. aufgeklärt werden, wird nicht geführt. Eine Auswertung aller polizeilichen Vorgänge ist nicht leistbar. Eine Aussage, welche jeweiligen konkreten Straftaten durch das Konzept zur Straftatenvorsorge verhindert werden, ist nicht möglich. Die präventive Wirkung der gefahrenabwehrenden Anhalte- und Sichtkontrollen lässt sich von nur quantitativ rückgängigen Straftatenzahlen in Schleswig-Holstein im Vergleich mit dem gleichzeitigen Häufigkeitsverlauf in anderen Bundesländern ableiten.

3. Wie oft wurde polizeiintern die Durchführung oder Verlängerung einer Maßnahme nach § 181 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LVwG angeregt, im Ergebnis jedoch nicht vorgenommen bzw. beantragt?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Fragesteller die Durchführungs- und Verlängerungsmaßnahmen nach § 180 Abs. 3 S.1 Nr.1 LVwG bei der Fragestellung im Blick hatte.

Nähere Angaben zur Einrichtung von Gefahrengebieten und den Verlängerungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Alle angeregten Durchführungen und Verlängerungen wurden angeordnet.

4. Zu den seit 2010 erfolgten Maßnahmen nach § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LVwG wird um Mitteilung der folgenden Angaben gebeten:
 - a) Jahr
 - b) Zahl der Maßnahmen
 - c) Zahl der Kontrollen
 - d) Zahl der darauf verwandten Personenstunden
 - e) Zahl der festgestellten grenzüberschreitenden Straftaten von erheblicher Bedeutung, aufgeschlüsselt nach Deliktgruppen
 - f) Zahl der verhinderten grenzüberschreitenden Straftaten von erheblicher Bedeutung, aufgeschlüsselt nach Deliktgruppen

Antwort:

Hierüber liegen keine Zahlen vor; entsprechende Statistiken sind nicht vorhanden. Zu f) wird zudem auf Satz 3 der Antwort auf Frage 2 verwiesen.

5. An welchen Orten im Sinne des § 181 Abs. 1 Nr. 1 a) und § 181 Abs. 1 Nr. 1 b) wurden im vergangenen Jahr wie viele Identitätsfeststellungen vorgenommen? Welche Straftaten wurden dabei jeweils erkannt, aufgeklärt oder verhindert?

Antwort:

Eine Auswertung aller polizeilichen Vorgänge zur Beantwortung der Frage ist nicht leistbar. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Die Zahlen zu Identitätsfeststellungen nach § 181 Abs. 1 Nr. 1a sind nur in wenigen Fällen vorhanden und der Anlage 2 zu entnehmen.

6. Wie erkennen Menschen, dass sie sich in einem Ort i.S.d. § 181 Abs. 1 Nr. 1 befinden?

Antwort:

Durch eine konkrete Identitätsfeststellung. Dabei ist maßnahmenbetroffenen Personen der Grund des polizeilichen Einschreitens mitzuteilen.

7. Wie ist der Rechtsschutz gegen Maßnahmen nach § 180 Abs. 3 LVwG ausgestaltet? Kann insbesondere
- a) die Anordnung nach § 180 Abs. 3 S. 3 LVwG gerichtlich geprüft werden? Wenn ja, in welchem Verfahren?
 - b) gegen die Rechtmäßigkeit des Festhaltens (§ 180 Abs. 3 LVwG) eingewandt werden, dass die Anordnung nach § 180 Abs. 3 S. 3 LVwG rechtswidrig ist?

Antwort:

Die Anordnung ist tatbestandsmäßige Voraussetzung für Anhalten und Inaugenscheinnahme (gestuftes Verwaltungshandeln). Beides sind rechtsbehelfsfähige Verwaltungsakte. In deren Überprüfung wird die Prüfung der Anordnung inzident einbezogen. Teilfrage b) ist somit mit ja zu beantworten.

8. Wie steht die Landesregierung zu der Möglichkeit, Orte i.S.d. § 180 Abs. 3 LVwG und § 181 Abs. 1 Nr. 1 LVwG bekannt zu machen?

Antwort:

Die Bekanntmachung von „Gefahrengebieten“ und „Gefährlichen Orten“ als solche kann taktische Belange verletzen. Insbesondere ist auf den Gesichtspunkt eines Verdrängungseffektes hinzuweisen.

Anlage 1

Ort	Grund	Zeit	Polizei	Amtsgericht
Neumünster, Stadtgebiet	Rockerkriminalität	20.08.2009 - 26.06.2014	PD Neumünster 3 x 28 Tage	danach AG Neumünster, mit einer Unterbrechung vom 04.06.2012 -26.06.2012
Kreis Steinburg	Wohnungseinbruchsdiebstahl	01.11.2012 - 24.11.2012 13.12.2012 - 21.12.2012	PD Itzehoe 1 x 24 T PD Itzehoe 1 x 9 T	
Kreis Steinburg, Krempermarsch	Vergewaltigungsserie	09.08.2013 - 30.09.2013	PD Itzehoe 2 x 28 T	
Lübeck, St. Lorenz	Fußballspiel	04.12.2011, 06.00 -18.00Uhr	PD Lübeck 1 x 1 T	
Lübeck, St. Lorenz	Demonstration *	25.03.2011, 12.00 Uhr - 26.03.2011, 18.00 Uhr	PD Lübeck 1 x 2 T	
Südl. Kreisgebiet Segeberg	Wohnungseinbruchsdiebstahl	28.01.2010 - 24.03.2010 05.12.2011 - 31.12.2011 27.02.2012 - 18.03.2012 30.10.2012 - 25.12.2012 05.11.2013 - 31.03.2014	PD Segeberg 2x 28 T PD Segeberg 1 x 28 T PD Segeberg 1x 21 T PD Segeberg 2 x 28 T PD Segeberg 3 x 28 T	danach AG Segeberg
Südliche Kreisgebiete Herzogtum-Lauenburg und Stormarn	Wohnungseinbruchsdiebstahl	In den Jahren 2010-2013, jeweils ab 1. November mit den polizeilichen Verlängerungsmöglichkeiten, in 2014 bis 22.02.2014	PD Ratzeburg 3 x 28 T	In 2014 für das südliche Kreisgebiet Stormarn mit AG-Beschluss vom 26.01. - 22.02.2014 verlängert
Kiel, Süd	Rockerkriminalität	22. und 23.11.2011 18. und 19.05.2012	PD Kiel 1 x 2 T PD Kiel 1 x 2 T	

* Dieses wurde eingerichtet, da die Polizei Erkenntnisse hatte, dass entlang der Aufzugsstrecke Depots mit Wurfmaterial eingerichtet werden sollten.

Anlage 2

- Flensburg, Vereinsheim Red Devils MC, 240 Identitätsfeststellungen, 8 Straftaten (1 x BTM, 7 x Waffengesetz)
- Lübeck Hansehalle, K1 Fight-Night, 72 Identitätsfeststellungen, 1 Sicherstellung nach LVwG
- Lübeck, Clubhaus Red Devils MC, 217 Identitätsfeststellungen, 6 Straftaten (3 x BTM, 3 x Waffengesetz) und 12 Sicherstellungen nach LVwG
- Wahlstedt, Clubhaus Rocker, 385 Identitätsfeststellungen, 11 Straftaten (7 x Waffengesetz, 2 x BTM und 2 StGB Verkehrsdelikt) und 12 Sicherstellungen nach LVwG.
- Tornesch/Uetersen, Brandstiftung, 4 Identitätsfeststellungen
- Pinneberg, Damm 51-54, Ort mit massiver Kriminalität, 15 Identitätsfeststellungen
- Kaltenkirchen, Flottmooring, Brandstiftung, 10 Identitätsfeststellungen
- Kiel, Veranstaltungsorte und Clubhäuser Rocker, 208 Identitätsfeststellung, 5 Straftanzeigen, 17 Sicherstellungen, 2 Haftbefehl-Vollstreckungen